

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Baselland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frage hauptsächlich interessierten Schulanstalten möglichst gewahrt werden.

§ 126. Zur Prüfung neu einzuführender, sowie zur Revision und Ersetzung bestehender Lehrmittel bestellt der Synodalvorstand eine ständige Lehrmittelkommission, die das Recht hat, weitere Sachverständige beizuziehen.

Aus § 127. Die Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal. Außerordentliche Versammlungen finden statt: 1. Wenn es der Erziehungsrat beschließt; 2. wenn es der Vorstand der Schulsynode zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschließt; 3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

§ 129. Der Regierungsrat erläßt auf Antrag des Erziehungsrates, der vorher den Synodalvorstand anzuhören hat, eine Geschäftsordnung für die Synode, den Synodalvorstand und die ständige Lehrmittelkommission.

Kanton Baselland.

Schulgemeinden, Schulbezirke.

Das Schulgesetz für den Kanton Basellandschaft vom 8. Mai 1911 verfügt hierüber folgendes:

a) Primarschule. Der Primarunterricht wird in den öffentlichen Schulen jeder Schulgemeinde erteilt. Schulgemeinde ist jede politische Gemeinde, vorbehalten die bisherigen Vereinigungen (Benken-Biel, Arisdorf-Hersberg, Buckten-Känerkinden-Rümlingen und Zeglingen-Kilchberg). — Der Landrat hat das Recht, nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und wenn sich das Bedürfnis hierzu zeigt, Änderungen zu treffen (§ 12).

b) Sekundarschule. Aus § 29. Die Gemeinden haben das Recht, für sich allein oder in Verbindung mit Nachbargemeinden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen Sekundarschulen für Knaben und Mädchen oder auch nur für letztere zu errichten. — Aus § 30. Errichten mehrere Einwohnergemeinden zusammen eine Sekundarschule, so gelten folgende Bestimmungen: Die beteiligten Gemeinden bilden zusammen die Sekundarschulgemeinde. Diese versammelt sich am Schulorte so oft, als die Geschäfte es erfordern. Der Gemeindepräsident des Schulortes führt den Vorsitz, der Gemeindeschreiber das Protokoll. Die ordentlichen Geschäfte der Sekundarschulgemeinde sind: Wahl der Lehrer, der Sekundarschulpflege, des Sekundarschulkassiers und der Sekundarschulrechnungsprüfungskommission, Festsetzung der Besoldungen, Aufstellung des Jahresbudgets, Genehmigung der Jahresrechnung. Die Sekundarschulgemeinde kann durch Beschuß einzelne oder alle

ihr zukommenden Obliegenheiten einer besondern Kommission (Sekundarschulkommission), in welcher die beteiligten Gemeinden vertreten sein müssen, übertragen. Die Wahlen, welche die Sekundarschulgemeinde zu treffen hat, sind nach den kantonalen Vorschriften betreffend Wahlen und Abstimmungen vorzunehmen. Der Sekundarschulkassier wird frei aus der Einwohnerschaft der beteiligten Gemeinden auf drei Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission soll aus drei Mitgliedern bestehen und wird auf drei Jahre gewählt. Der Rechnungsprüfungsgang ist folgender: Sekundarschulpflege, Rechnungsprüfungskommission, Sekundarschulgemeindeversammlung, beziehungsweise Sekundarschulkommission, Direktion des Innern, Regierungsrat. — § 31. Unterhält eine Gemeinde für sich allein eine Sekundarschule, so können die Funktionen betreffend die Sekundarschule den entsprechenden Beamten der Einwohnergemeinde übertragen werden.

c) **Bezirksschule.** § 40. Der Staat unterhält in jedem Bezirk je eine Bezirksschule. Die bisherigen Schulorte (Therwil, Liestal, Böckten und Waldenburg) werden beibehalten, sofern nicht dringende Ursachen eine Verlegung der einen oder andern Schule bedingen; im letzteren Falle beschließt der Landrat über die Verlegung, nachdem seitens des in Aussicht genommenen neuen Schulortes ein geeigneter Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ein Beitrag von wenigstens 25 % an die Baukosten zugesichert sein wird.

d) **Fortbildungsschule.** Aus § 24. In jeder Primarschulgemeinde soll eine Fortbildungsschule bestehen. Ausnahmsweise können mit Genehmigung des Regierungsrates mehrere kleine Gemeinden eine Fortbildungsschule gemeinsam halten lassen.

Aufsichtsbehörden.

Das gesamte Schulwesen ist der Erziehungsdirektion unterstellt; die Oberaufsicht steht dem Regierungsrat zu. Der letztere erläßt die nötigen Vorschriften über die Verrichtungen des Schulinspektors und der Prüfungsexperten, sowie über die Art und Weise der Prüfungen, des ferneren die Lehrpläne, die Schulordnung und die Vorschriften über die Ferien, die Entschädigung der Vikare und die Abgabe der Lehrmittel; er entscheidet über Rekurse gegen Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion (§ 74).

Aus § 72. Der Erziehungsrat besteht aus dem Erziehungsdirektor und sechs weiteren Mitgliedern, welche auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und zwar durch den Regierungsrat zwei, durch den Landrat vier Mitglieder. Von den letztern sollen zwei, ein Primar- und ein Mittelschullehrer, der aktiven Lehrerschaft angehören; für beide hat diese Doppelvorschläge einzubrin-

gen. — Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor; die Schreibgeschäfte besorgt dessen Sekretär. — Der Schulinspektor hat den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwöhnen.

§ 73. Dem Erziehungsrat stehen folgende Befugnisse zu:
1. Ausarbeitung der allgemeinen und speziellen Lehrpläne; 2. Entscheide über Petitionen und Beschwerden, sowie über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung der Lehrer und über deren Wohnsitz; 3. Vornahme der in § 70 vorgesehenen Wahlen; 4. Berichterstattung und Antragstellung: a) bei Aufstellung von Reglementen und Verordnungen, sowie Revision des Schulgesetzes; b) bei Errichtung neuer Schulen; c) bei Aufhebung bestehender Schulen; d) bei Einführung, Beschaffung, Vergebung und Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien; e) bei Amtseinstellung und Abberufung strafbarer Lehrer (§ 64), sowie bei Versetzung von Lehrern in den Ruhestand (§ 57, lit. b).

Die technische Aufsicht über die Schulen führt ein kantonaler Schulinspektor. Er wird auf Vorschlag des Regierungsrates durch den Landrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt und steht unter der Erziehungsdirektion. — Der Schulinspektor wohnt in Liestal. Er hat seine ganze Zeit dem Amte zu widmen. Die wichtigen Obliegenheiten und Rechte des Schulinspektors sind: er besucht jede Schule des Kantons, die öffentlichen, die Anstalts- und Privatschulen, jährlich mindestens einmal; er prüft abwechselnd einen Teil der Primarschulen, ebenso die Anstaltsschulen; die übrigen Prüfungen an den Primarschulen werden durch Experten abgenommen; er ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission für Prüfung der Bezirks- und Sekundarschulen, sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen; er nimmt auch die Prüfung derjenigen Knaben ab, welche vom Besuche der Fortbildungsschule dispensiert werden wollen; er nimmt an den Lehrerkonferenzen teil und kann mit der Leitung von Lehrerkursen beauftragt werden; er hat die vom Regierungsrat oder der Erziehungsdirektion ihm zugewiesenen Gegenstände zu begutachten, eventuell Anträge zu stellen und die Aufträge des Erziehungsdirektors auszuführen; er erstattet alljährlich schriftlich Bericht über seine sämtlichen Amtsverrichtungen und über den Stand des Schulwesens (§§ 68 und 69).

Zur Prüfung von Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen, des Schulturnens und der verschiedenen Lehrkräfte, sowie für Inspektion der Arbeitsschulen¹⁾ und Leitung allfälliger Kurse werden vom Erziehungsrat besondere Kommissionen und Experten gewählt (§ 70).

¹⁾ Die technische Aufsicht der Arbeitsschulen steht ausschließlich der Expertin zu. Ihre Obliegenheiten sind umschrieben in §§ 17—22 des Reglements für die Schulprüfungen vom 3. Oktober 1931.

§ 71. Dem Landrat steht das Recht zu, bei vermehrtem Bedürfnis einen zweiten Schulinspektor anzustellen und über die Festsetzung der Obliegenheiten der beiden Inspektoren, sowie zwecks Vereinheitlichung der Inspektion und der Prüfungen eine diesbezügliche Verordnung zu erlassen.

Die unmittelbare Aufsicht über die öffentlichen Schulen führen die Schulpflegen.¹⁾ Ihnen liegt im allgemeinen ob, die bestehenden Gesetzesvorschriften, Verordnungen und Reglemente, sowie die Anordnungen der Erziehungsdirektion, beziehungsweise des Regierungsrates zu vollziehen und über dem gesamten Erziehungswesen ihres Kreises in und außerhalb der Schule zu wachen. Jedes Mitglied der Schulpflege ist gehalten, die Schule, beziehungsweise Schulabteilungen halbjährlich mindestens einmal zu besuchen. — Die Schulpflegen ziehen, sofern es ihnen angezeigt erscheint, die Lehrer oder eine Vertretung derselben zu ihren Verhandlungen bei. — Jede Schulpflege ernennt für die Arbeitsschule ihrer Schulstufe eine Frauenkommission, welche alle die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu begutachten und die nächste Aufsicht über den Unterricht jener Schule auszuüben hat.²⁾ — Speziell in die Pflicht der Gemeindeschulpflege fällt es, die Errichtung von Kleinkinderschulen zu fördern und dieselben zu beaufsichtigen (§ 65).

§ 67. Die Primarschulpflegen bestehen in Gemeinden, welche bis auf 1200 Einwohner zählen, aus fünf, in solchen, welche über 1200 Einwohner zählen, aus sieben Mitgliedern; ein Mitglied muß jeweilen dem Gemeinderat angehören. — Jede Sekundarschulgemeinde wählt eine fünfgliedrige Sekundarschulpflege, sofern nicht deren Obliegenheiten gemäß § 31 der Primarschulpflege übertragen werden. In beiden Fällen werden die Wahlen nach den kantonalen Vorschriften betreffend die Wahlen und Abstimmungen vorgenommen. Die Bezirksschulpflege besteht aus fünf durch den Regierungsrat zu wählenden Mitgliedern. Jede Schulpflege wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Schreiber selbst aus ihrer Mitte, sowie den Lehrmittelverwalter.

¹⁾ Die Schulordnung vom 9. März 1934 bezeichnet in § 73 die Schulpflege als die nächste Aufsichtsbehörde der Schule und der mit ihr verbundenen Einrichtungen (Arbeitsschule, Kleinkinderschule, Fürsorge für bedürftige Kinder usw.).

²⁾ Diese Bestimmung ist näher ausgeführt im Reglement für die Mädchenarbeitsschulen vom 16. Juni 1933, das folgendes vorschreibt: Die von der Schulpflege zu wählende Frauenkommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie erstattet der Schulpflege jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie stellt Anträge an die Schulpflege und hat das Vorschlagsrecht bei Lehrerinnenwahlen. Jedes Mitglied besucht die Schule jährlich wenigstens zweimal (§ 13).

Die Schulordnung vom 9. März 1934 fügt den Bestimmungen des Gesetzes noch folgende hinzu:

§ 74. Wird in einer größeren Gemeinde ein Lehrer seitens der Schulpflege mit dem Amt eines Rektors (Schulvorstehers) betraut, ist in einem von der Erziehungsdirektion zu genehmigenden Reglement seine Tätigkeit genau zu umschreiben. Irgendwelches Aufsichtsrecht über die Unterrichtserteilung seiner Kollegen steht dem Rektor jedoch nicht zu. Dies gilt auch für die Rektoren der Bezirks- und Sekundarschulen.

§ 75. Die Schulpflegen sind gehalten, in allen Fragen der Erziehung und der Schulorganisation die Ansicht der Lehrerschaft einzuholen. Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung der Schulpflege und der Ortslehrerschaft stattfinden.

Aus § 76. Die Schulpflegen sind Wahlbehörde für die Frauenkommission der Arbeitsschule, den Vorstand der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und die Vertreter der Gemeinden in der Aufsichtskommission der beruflichen Fortbildungsschulen.

§ 78. Die Erziehungsdirektion kann die Schulpflegen zu Bezirks- oder Kreiskonferenzen einberufen. Der Schulinspektor hat diesen Konferenzen beizuwollen.

§ 79. Die Schulpflegen erstatten der Erziehungsdirektion, abgesehen von den vorgeschrivenen Anzeigen usw., während des Schuljahres, jeweilen bis längstens Ende April, über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Schuljahr Bericht.

Amtliche Lehrerkonferenzen und Arbeitsgruppen.

In Ausführung von § 60 des kantonalen Schulgesetzes besteht hierüber ein Reglement vom 16. Juni 1933 mit den nachfolgenden wichtigsten Bestimmungen:

§ 1. Zur Förderung der Berufstüchtigkeit und zur Behandlung gemeinsamer Schulangelegenheiten vereinigen sich die an den öffentlichen Schulen (Primar-, Anstalts-, Arbeits-, Sekundar-, Bezirks-, hauswirtschaftlichen und allgemeinen Fortbildungsschulen) amtenden Lehrkräfte zu kantonalen Konferenzen und regionalen Arbeitsgruppen. — § 2. Die Teilnahme an diesen Konferenzen und Gruppen ist obligatorisch. — § 3. Sämtliche Konferenzen und Gruppen erstatten der Erziehungsdirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, die Mittellehrer- und Primarlehrerkonferenzen durch Vermittlung des Vorstandes der Kantonalkonferenz.

§ 6. Die kantonalen Konferenzen hören Vorträge und Referate über pädagogische und wissenschaftliche Fragen und über gemeinsame Schulangelegenheiten der betreffenden Stufe oder Schulart an und stellen eventuell darüber Anträge an die Erziehungsbehörden. Die Verhandlungen sind öffentlich. Dazu wer-

den eingeladen die Erziehungsdirektion, die Erziehungsräte und die Schulbehörden des Konferenzortes, in besondern Fällen auch die Schulpflegen des Kantons.

§ 7. Es bestehen folgende amtliche kantonale Konferenzen:

1. Die Kantonalkonferenz der basellandschaftlichen Lehrerschaft; sie umfaßt sämtliche Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.
2. Die Primarlehrerkonferenz; dieselbe zerfällt in drei Stufenkonferenzen.
3. Die Mittellehrerkonferenz, bestehend aus einer sprachlichen und einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion.
4. Die Arbeitslehrerinnenkonferenz.
5. Die Konferenz der Lehrer an allgemeinen Fortbildungsschulen.
6. Die Konferenz der Lehrkräfte an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

§ 8. Die Stufenkonferenzen der Primarlehrer, wie auch die Fachkonferenzen der Mittellehrer tagen in der Regel getrennt. Sie finden im Winter, die Kantonalkonferenz im September statt.

§ 9. Zur Vertiefung der Lehrer- und Erzieherarbeit und zur methodischen Fortbildung, sowie zur Förderung der Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und mit andern Schulararten, werden Arbeitsgruppen der Primar- und Mittellehrer, sowie der Arbeitslehrerinnen gebildet. — § 10. Die Teilnehmerzahl einer Gruppe soll in der Regel 30 nicht übersteigen. — Aus § 12. Eventuell können sich die Gesamtschullehrer des ganzen Kantons zu einer Gruppe zusammenschließen. — § 13. Die Arbeitsgruppen der Arbeitslehrerinnen fallen mit den bisherigen Kreiskonferenzen zusammen.

Kanton Schaffhausen.

Gesamtes Schulwesen; Primarschule.

Durch Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925, angenommen am 2. Mai 1926, erfolgte die Neuordnung des Schulwesens dieses Kantons. Die Artikel über die Schulaufsicht lauten:

Art. 98. Die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen steht dem Erziehungsrat zu. Er besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und sechs vom Großen Rat gewählten Mitgliedern, von denen zwei im Amte stehende Lehrer verschiedener Schulstufen sein müssen, wofür der Kantonallehrerkonferenz ein unverbindliches Vorschlagsrecht zusteht. Die Frage der Besorgung der Sekretariatsgeschäfte wird durch Großratsbeschuß geregelt. — Aus Art. 99. Der Erziehungsrat entscheidet alle Streitigkeiten in Schulsachen, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz. Fälle, die der Erziehungsrat in erster Instanz behandelt, können in zweiter Instanz an den Regierungsrat gebracht werden.